



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von

Remerscheid

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bekannt gemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500) durch Strichelung umrandeten Flächen werden in die Ortslage von Remerscheid einbezogen, wobei die Innenkante der Umrandung die einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung sind die gemäß § 34 Absatz 1 BauGB möglichen Vorhaben zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Der Abstand der Gebäude einschließlich Garagen muss von der Parzellengrenze der öffentlichen Verkehrsfläche „Dumper Weg“ mindestens 5 m betragen.

Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 38° bis 50° zulässig. Die Dacheindeckung ist in schwarz-grauem Farbton auszuführen.

Als Fassadenmaterialien sind weißer Putz, Grauwacke, Naturschiefer und Holzverschalung zulässig

§ 4


Vor Erteilung einer Baugenehmigung sind ökologische Ausgleichsregelungen nach § 1 a Absatz 3 BauGB auf der Basis der zur Satzung gehörenden Eingriffs- und Ausgleichsbewertung vertraglich mit der Gemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 03.01.2005


Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)

 3.1.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Remerscheid, wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 208 in den üblichen Öffnungszeiten, zur Zeit

Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

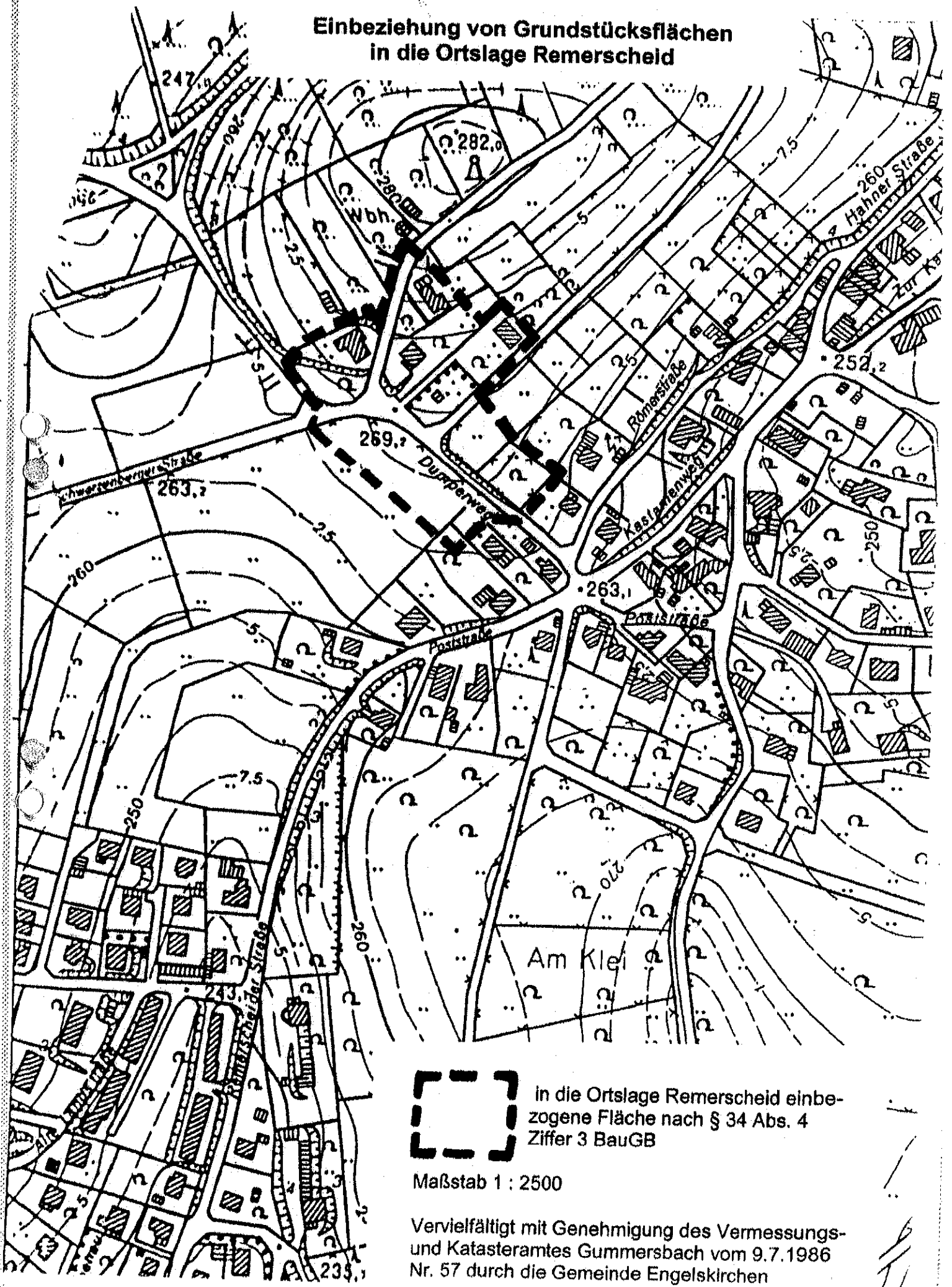
Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen den 14.10.2004


Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)

Einbeziehung von Grundstücksflächen in die Ortslage Remerscheid



in die Ortslage Remerscheid einbezogene Fläche nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB

Maßstab 1 : 2500

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach vom 9.7.1986 Nr. 57 durch die Gemeinde Engelskirchen

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Bekanntmachung

der Gemeinde Engelskirchen über das Widerspruchsrecht sowie das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Abs. 6 des Melderegistergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab der Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen.
2. an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

1. der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.

2. der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Ordnungsamt (Meldeamt), Engelskirchen, Engels-Platz 4, Zimmer 122, entgegen.

Engelskirchen, den 19.01.2005

- Oberbüscher - Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Remerscheid

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bekannt gemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500) durch Strichelung umrandeten Flächen werden in die Ortslage von Remerscheid einbezogen, wobei die Innenkante der Umrandung die einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung sind die gemäß § 34 Absatz 1 BauGB möglichen Vorhaben zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Der Abstand der Gebäude einschließlich Garagen muss von der Parzellengrenze der öffentlichen Verkehrsfläche „Dumper Weg“ mindestens 5 m betragen. Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 38° bis 50° zulässig. Die Dacheindeckung ist in schwarz-grauem Farbton auszuführen. Als Fassadenmaterialien sind weißer Putz, Grauwacke, Naturschiefer und Holzverschalung zulässig.

§ 4

Vor Erteilung einer Baugenehmigung sind ökologische Ausgleichsregelungen nach § 1 a Absatz 3 BauGB auf der Basis der zur Satzung gehörenden Eingriffs- und Ausgleichsbewertung vertraglich mit der Gemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 03.01.2005

Wolfgang Oberbüscher (Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Remerscheid, wird hiermit bekannt gemacht. Die Sat-

Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 208 in den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 03.01.2005

Wolfgang Oberbüscher (Bürgermeister)

